

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 29. Dezember 2008
GZ 301.919/001-S4-2/08

Entwurf eines Gesundheitsförderungs- und Präventions- gesetzes; Begutachtung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. November 2008, GZ 96170/0001-I/B/9/2008, übermittelten Entwurfs eines Gesundheitsförderungs- und Präventionsgesetzes und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum Inhalt des Entwurfs:

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die bestehenden Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zu bündeln und eine gemeinsame Steuerung auf Bundes- und Landesebene zu realisieren.

Diesem Vorhaben steht der Rechnungshof zwar grundsätzlich positiv gegenüber, vermisst jedoch Vorgaben für die Koordination der bestehenden Förderungsaktivitäten mit einem Förderungsvolumen von rd. 1 Mrd. EUR. Die Empfehlung des Rechnungshofes, geplante Maßnahmen und Initiativen mit bestehenden Gesundheitsförderungsaktivitäten zu koordinieren und ein mit anderen Förderungswerbern abgestimmtes Gesundheitsförderungskonzept zu erstellen (Gesundheitsförderung durch das BMGFJ, Reihe Bund 2005/10 und Follow-up Prüfung, Reihe Bund 2008/10), wird mit § 4 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs, der lediglich die Abstimmung der Maßnahmen vorsieht, nur ansatzweise umgesetzt.

Weiters sollen die Förderungsmittelpfänger gemäß § 6 des Entwurfs zur Evaluierung der Maßnahmen verpflichtet werden. Auch dieses Vorhaben entspricht zwar grundsätzlich einer im oben angeführten Bericht des Rechnungshofes enthaltenen Empfehlung,

beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die auf Basis des geplanten Gesetzes finanzierten Aktivitäten, ohne Einbindung der bereits bestehenden Maßnahmen.

II. Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass der geplanten Anstoßfinanzierung durch den Bund in der Höhe von 90 Mill. EUR jährlich ab dem Jahr 2010 zur Finanzierung der Gesundheitsförderung und Prävention nicht bezifferbare Einsparungen durch Vermeidung von Krankheits- und Unfallkosten sowie Krankheits- und Unfallfolgekosten aufgrund verbesserter Leistungen gegenüberstehen.

Der Rechnungshof vermisst in der Darstellung eine zumindest ansatzweise Quantifizierung des damit verfolgten Einsparungspotentials. Zudem fehlen geeignete und nachvollziehbare Kalkulationsgrundlagen, die den erwarteten Kostendämpfungseffekt untermauern.

Weiters enthalten die Erläuterungen auch keinen Hinweis darauf, ob die finanziellen Mittel aus dem bestehenden Budget des Ressorts durch Umschichtungen oder zusätzlich bereitgestellt werden sollen. Eine Finanzierung aus dem Budget der Bundesgesundheitsagentur gemäß Art. 15a-Vereinbarung über Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erscheint dem Rechnungshof mangels entsprechender Regelungen nämlich nicht realisierbar.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof darauf hin, dass auch die finanziellen Auswirkungen in Hinblick auf die Vollziehung der geplanten Maßnahmen keiner Kostenabschätzung unterzogen wurden. Dabei sind insbesondere folgende Vorhaben anzuführen:

- Die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis darauf, ob mit den Vorhaben Auswirkungen auf die Personal- und Sachkosten bei der Bundesgesundheitsagentur verbunden sind. Insbesondere geht aus dem Entwurf auch nicht hervor, ob über die Koordinations- und Steuerungsfunktion hinaus auch die Abwicklung der Förderprojekte in den Aufgabenbereich der Agentur fallen soll.
- Bei der Gesundheit Österreich GmbH soll eine Projektdatenbank über laufende und abgeschlossene Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Prävention betrieben werden; die damit verbundenen Kosten wurden jedoch keiner Schätzung unterzogen. Die Erläuterungen geben auch keinen Hinweis darauf, ob diese Datenbank auf die aus dem geplanten Budget in der Höhe von 90 Mill. EUR finanzierten Projekte beschränkt bleiben soll.

- Weiters fehlen finanzielle Erläuterungen in Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung eines wissenschaftlichen Präventionsbeirates beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zur Beratung der Bundesgesundheitsagentur (bspw. allfällige Sach- und Personalkosten).
- Ferner enthalten die Erläuterungen auch keine näheren Ausführungen in Zusammenhang mit der vorgesehenen Verleihung von Preisen für herausragende Leistungen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention durch den Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend (Administration, Dotierung).
- Was die hohe Anzahl der im Entwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen betrifft, weist der Rechnungshof schließlich darauf hin, dass dadurch - abgesehen von Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit - auch die Einschätzung der Gesamtkosten des Vorhabens wesentlich erschwert wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG sowie den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen.

Von dieser Stellungnahme wird u.e. je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: